

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 05/24

Marktübliche Veräu-
ßerung Mitarbeiterbe-
teiligung: kein steuer-
pflichtiger Arbeitslohn

Das „abgespeckte“
Wachstumschancen-
gesetz

Anhebung Schwellen-
werte Bilanzsumme und
Umsatz im Handels-
gesetzbuch

Inhalt

Editorial

Interview

04 Die E-Rechnung kommt – was jetzt zu tun ist

Top News

06 Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bei marktüblicher Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung

06 Anhebung der monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatz“ im HGB

07 Das „abgespeckte“ Wachstumschancengesetz

Praxistipp

08 Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber steuerfrei gestalten

News für Ihr Geschäft

09 Referentenentwurf zum Gesetz zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht

09 Bei Einziehung von GmbH-Anteilen ist Widerspruch zur Gesellschafterliste zwecklos

10 Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach dem Doppelbesteuerungsabkommen

11 Wachstumschancengesetz: Die Änderungen in der Umsatzsteuer

12 Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei Vermietung?

12 Vorsicht bei der Ermittlung steuerpflichtiger Fremdwährungskursgewinne und -verluste

13 Testament auf dem Bestellzettel eines Brauhauses: wirksam oder nicht?

Kurz notiert

14 Björn Spilles ist neuer Koordinator für CROSS GLOBE

15 Presse, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Taxierte, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 26.4.2024
Änderungen vorbehalten.



Philipp Klett

ist Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische und international aufgestellte Unternehmen in der Jahresabschluss-erstellung. Die laufende steuerliche Beratung und Steuerdeklaration runden sein Portfolio ab.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wie heißt es so schön? Gut Ding will Weile haben. Ob das auch auf das Wachstumschancengesetz zutrifft, ist fraglich. Lange wurde über das Gesetz diskutiert, bis es schließlich im Vermittlungsausschuss gelandet ist. Im Ergebnis fallen die steuerlichen Entlastungen mit ca. 3,2 Mrd. € deutlich geringer aus, als im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen. Das Gesetz bringt eine Vielzahl kleinerer Anpassungen und Gesetzesänderungen mit sich. Im Fokus steht vor allem die Anhebung von Schwellenwerten sowie Pauschalen. Eine Übersicht der wichtigsten Änderungen finden Sie in unseren Top News. Außerdem sprechen unsere Expertinnen und Experten in der neuesten Folge unseres Podcasts „Taxiert“ darüber, ob diese Änderungen genügen, um das Wirtschaftswachstum in Deutschland tatsächlich zu fördern. Hören Sie gerne einmal rein.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde auch die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung, der sogenannten E-Rechnung, beschlossen. Diese Pflicht gilt ab dem 1.1.2025 und betrifft nahezu alle Unternehmen in Deutschland. Zwar sind Übergangsregelungen vorgesehen, doch steht es fest, dass ab dem neuen Jahr alle Unternehmen in

der Lage sein müssen, E-Rechnungen zu empfangen. Deshalb ist es notwendig, sich jetzt schon mit den Anforderungen vertraut zu machen und die technische Umstellung in die Wege zu leiten. Was genau jetzt zu tun ist, erklären unsere Experten im Interview.

Und schließlich noch etwas Kurioses: Das Oldenburger Oberlandesgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Testament, das handschriftlich auf dem Bestellzettel eines Brauhauses verfasst wurde, rechtskräftig ist. Das Urteil der Richterinnen und Richter finden Sie auf Seite 13.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an, wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Philipp Klett

Die E-Rechnung kommt – was jetzt zu tun ist

Zum 1.1.2025 gilt bundesweit die neue E-Rechnungspflicht. Unsere Experten Oliver Lohmar und Fabrice Voigt erklären im Interview, welche Anforderungen dann für Unternehmen gelten und welche Maßnahmen sie am besten noch in diesem Jahr umsetzen.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde auch die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung, der sogenannten E-Rechnung, beschlossen. Für wen ist die E-Rechnung von Bedeutung?

Lohmar: Betroffen von der Einführung der E-Rechnung ist jeder im Inland ansässige Unternehmer, der Rechnungen an andere inländische Unternehmer ausstellt oder sie empfängt. Auch Gutschriften, bei denen der Leistungsempfänger die Rechnung erstellt, sind betroffen. Für Leistungen an Kunden, die keine Unternehmer, sondern z.B. Privatpersonen sind, besteht zunächst keine E-Rechnungspflicht. Auch für grenzüberschreitende Lieferungen oder Dienstleistungen ergeben sich zunächst keine Änderungen. Ausnahmen gelten zudem für Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Fahrausweise und bestimmte steuerfreie Leistungen. Diese Rechnungen können weiterhin auf Papier oder als PDF-Datei verschickt werden.

Ab wann gilt die E-Rechnungspflicht und welche Übergangsregelungen gelten zur Einführung?

Lohmar: Grundsätzlich gilt die E-Rechnungspflicht ab dem 1.1.2025. Das bedeutet, dass jedes Unternehmen ab diesem Tag in der Lage sein muss, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Für den Versand von E-Rechnungen gibt es Übergangsregelungen.

Bis zum 31.12.2026 kann statt der E-Rechnung auch eine Papierrechnung oder – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – eine Rechnung in einem anderen elektronischen Format (PDF) ausgestellt werden. Im Jahr 2027 gilt das nur noch, wenn der Gesamtumsatz des ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat. Bis zum 31.12.2027 können zudem die sog. EDI-Verfahren weitergenutzt werden. Spätestens ab dem 1.1.2028 muss in allen Fällen auf den Versand von E-Rechnungen umgestellt sein.

Bedeutet das, dass die Unternehmen noch Zeit haben mit der Umstellung?

Lohmar: Der Eindruck kann angesichts der Übergangsregelungen entstehen. Tatsächlich sollten alle Unternehmen sich aber jetzt zeitnah auf eine vollständige Umstellung vorbereiten. Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keinerlei Übergangsregelung. Dies muss also in jedem Fall ab dem 1.1.2025 sichergestellt sein. Darüber hinaus ist insbesondere der Versand von anderen elektronischen

Rechnungen, wie etwa der PDF-Datei, von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig. Hat ein Kunde selbst aber bereits vollständig auf E-Rechnung umgestellt, so wird er die Zustimmung zum Empfang anderer Formate möglicherweise nicht mehr erteilen. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen faktisch bereits vor dem Ablauf der gesetzlichen Übergangsregelung auf den Versand von E-Rechnungen umstellen müssen.

Was genau versteht man technisch betrachtet eigentlich unter einer E-Rechnung?

Voigt: Unter einer E-Rechnung versteht man eine Rechnung, die in einem strukturierten maschinenlesbaren Format erstellt ist und elektronisch übermittelt und empfangen werden kann. Die exakten Anforderungen an dieses Format sind in einer Norm festgehalten (EN 16931). Formate, die dieser Norm bereits entsprechen, sind unter XRechnung und ZUGFeRD 2.x bekannt.

Worin besteht der Unterschied bei diesen beiden Formaten?

Voigt: Die XRechnung besteht ausschließlich aus einem Datensatz (XML-Datei), der ohne zusätzliche Software nur maschinenlesbar, nicht aber menschenlesbar ist. Bei ZUGFeRD handelt es sich dagegen um ein hybrides Format, das neben dem XML-Datensatz auch eine visuelle Komponente (PDF-Datei) enthält. Die PDF-Datei lässt sich also wie gewohnt am Bildschirm ansehen und bearbeiten, während die eingebettete XML-Datei die Basis für die automatische Weiterverarbeitung bildet.

Was ist mit Rechnungen, die bisher auf Papier oder per E-Mail als PDF-Datei verschickt werden?

Lohmar: Papierrechnungen und andere elektronische Formate, die nicht der Norm EN 16931 entsprechen, wie z.B. PDF-Dateien oder Bilddateien, gelten ab dem 1.1.2025 als „sonstige Rechnung“. Der Versand solcher sonstigen Rechnungen ist nur noch zulässig, wenn keine Pflicht zur elektronischen Rechnungsausstellung besteht, z.B. bei bestimmten steuerfreien Leistungen oder wenn der Leistungsempfänger kein inländischer Unternehmer ist. Ansonsten ist der Versand von sonstigen Rechnungen aber nur noch während eines Übergangszeitraums von höchstens drei Jahren zulässig. Bei anderen elektronischen Formaten wie etwa der PDF-Rechnung gilt das außerdem nur noch bei Zustimmung durch den Rechnungsempfänger.

Was bedeutet diese Umstellung für Unternehmerinnen und Unternehmer?

Voigt: Für Unternehmen, die ihre Prozesse bereits digitalisiert haben, ist der Schritt zur E-Rechnung nicht mehr weit. Für andere Unternehmen bedeutet die Einführung zunächst einmal die Umstellung gewohnter Prozesse und ist auch mit Aufwand und Kosten verbunden. Allerdings sollte man die E-Rechnung als Chance begreifen. Nicht nur spart man sich Papier und Porto beim Rechnungsversand. Auch die Chance der automatisierten Weiterverarbeitung, z.B. Zahlung und Verbuchung von eingehenden Rechnungen, bringt einen deutlichen Effizienzgewinn mit sich.

Was ist bei der automatisierten Weiterverarbeitung noch zu beachten?

Voigt: Die Einführung der E-Rechnung ist eng verknüpft mit den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz: GoBD). So stellen die GoBD diverse Anforderungen an den Verarbeitungs- und Aufbewahrungsprozess der E-Rechnung sowie an eine entsprechend vorzuhaltende Verfahrensdokumentation. Die Einhaltung der GoBD-Anforderungen wird regelmäßig durch die Finanzverwaltung geprüft, sodass Steuerpflichtige neben den zu beachtenden Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Abgabenordnung auch die von der Finanzverwaltung aufgestellten GoBD im Blick haben sollten.

Wie sollten Unternehmen diese Umstellung angehen und wie kann die dhpg dabei unterstützen?

Lohmar: Zu Beginn des Prozesses sollten Unternehmen ihren Istzustand analysieren. Wie werden Rechnungen heute erstellt und übermittelt? Wie werden Rechnungen empfangen? Gibt es bereits einen zentralen Rechnungseingang? Werden Rechnungen bereits revisionssicher archiviert?

Genau hier setzt auch die Unterstützung durch die dhpg an. Wir haben einen QuickCheck entwickelt, bei dem einer unserer Experten im Rahmen eines Interviews den Status quo aufnimmt und im Anschluss ein Analyseprotokoll sowie eine Handlungsempfehlung erstellt. Die empfohlenen Maßnahmen sollen das Unternehmen in die Lage versetzen, ab dem 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Beim Thema GoBD unterstützen wir zudem bei der Implementierung von Prozessen und der Erstellung von Verfahrensdokumentationen. Außerdem bieten wir die Zertifizierung von verwendeter Software nach den relevanten Standards an.

Sprechen Sie uns bei Fragen zur E-Rechnung gerne an – wir beraten Sie persönlich. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Umstellung auf die E-Rechnung. Ergänzend laden wir Sie herzlich zu unserem **dhpg Online-Seminar** am 14.5.2024 ein. Hier gehen Oliver Lohmar und Fabrice Voigt auf weitere Details ein.



Oliver Lohmar

ist Steuerberater bei der dhpg. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt bei Fragen des Unternehmens- und Umsatzsteuerrechts und hier insbesondere bei allen Fragen der Steuergestaltung und des Steuerfahrensrechts. Seine Mandantinnen und Mandanten begleitet er auch bei der Durchsetzung ihrer Interessen vor den Finanzbehörden und -gerichten. Ein weiteres Themenfeld ist die Besteuerung von Kryptowährungen.



Fabrice Voigt

ist IT-Prüfer und Berater (CISA) innerhalb des Bereichs IT-Services der dhpg. Im Schwerpunkt führt er Zertifizierungsprüfungen nach IDW PS 880, IDW PS 951 und ISAE 3402 sowie Prüfungen nach ISA 315 und GoBD, aber auch Schnittstellen- und Fraud-Prüfungen durch. Neben der Qualitätssicherung bei Softwareimplementierungen berät er beim Softwareauswahlprozess und bei der Implementierung revisionssicherer Archivierungssoftware sowie des entsprechenden Archivierungsprozesses.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bei marktüblicher Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung

Die Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen kann zu steuerpflichtigem Lohn führen. Ob das auch für die spätere Veräußerung gilt, hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Mitarbeiterbeteiligung

Die unentgeltliche oder zumindest verbilligte Gewährung von Mitarbeiter- und Managementbeteiligungen durch den Arbeitgeber führt regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das ist zumindest dann der Fall, wenn Beteiligungen in Form von echten Anteilen gewährt werden. Für sogenannte virtuelle Beteiligungen oder auch schlichte Optionsrechte (z.B. Aktienoptionen) gelten wiederum spezielle Regelungen, die regelmäßig erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Zufluss von zu versteuerndem Arbeitslohn führen. Der Bundesfinanzhof hatte jüngst in einem Fall zu entscheiden, ob neben dem im Zuge der Anteilsgewährung eingeräumten Preisvorteil auch ein späterer Veräußerungsgewinn aus verbilligt eingeräumten Anteilen als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sein könnte.

Trennung von Erwerbs- und Veräußerungsgeschäft

Der Bundesfinanzhof bestätigte gegen die Auffassung der Finanzverwaltung zunächst, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn nur insoweit vorliegen kann, wie im Zuge des konkreten Rechtsgeschäfts vom Arbeitgeber oder einem Dritten ein geldwerter Vorteil „für“ eine Beschäftigung gewährt wird. Bei der Veräußerung einer Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers handelt es sich dahingegen jedoch um ein eigenständiges Rechtsgeschäft, das folglich nach den für entsprechende Anteilsveräußerungen geltenden steuerlichen Regelungen zu erfassen ist. Im Urteilsfall, der sich vor Einführung der Abgeltungsteuer abspielte, bedeutete dies die Steuerfreiheit des erzielten Veräußerungsgewinns.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung vermag der Umstand, dass die Mitarbeiterbeteiligung zuvor (lohnsteuerpflichtig) verbilligt eingeräumt wurde, hieran nichts zu ändern. Durch den verbilligten Erwerb der Beteiligung kommt es folglich nicht zu einer steuerlichen „Infektion“ der späteren Veräußerung. Auch die Vereinbarung von Vertragsklauseln, die den Fortbestand des Beteiligungsverhältnisses an die Fortführung des Arbeitsverhältnisses knüpfen (sogenannte Leaver-Regelungen), ändern hieran nichts. Nach alledem kann die Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung in entsprechenden Fällen nur dann selbst lohnsteuerpflichtig sein, wenn diese nicht gegen ein marktübliches, sondern ein überhöhtes Entgelt erfolgt und hierin wiederum ein geldwerter Vorteil liegt.

Konsequenzen und Ausblick

Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist zu begrüßen und weist die von der Finanzverwaltung vorgenommene Verknüpfung des Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfts zu Recht zurück. Auch nach Einführung der umfassenden Steuerpflicht für Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen und Aktien durch die Abgeltungsteuer kommt der Entscheidung weiterhin Bedeutung zu, denn der insoweit greifende Steuersatz (25 % bei der Abgeltungsteuer bzw. maximal 27 % im Teileinkünfteverfahren) liegt regelmäßig unter dem für lohnsteuerliche Vorteile greifenden Einkommensteuertarif.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Anhebung der monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatz“ im HGB

Der Gesetzgeber hebt die monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatz“ in §§ 267, 267a und 293 HGB um jeweils 25 % an und entlastet mit diesen neuen inflationsbereinigten Schwellenwerten die betroffenen Unternehmen finanziell und zeitlich.

Hintergrund: Umsetzung delegierte Richtlinie der Europäischen Kommission

Am 22.3.2024 hat der Deutsche Bundesrat das Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften gebilligt, indem er darauf verzichtet hat, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Am 16.4.2024 ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Der Gesetzgeber hat diese Gesetzesänderung genutzt, um die monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatz“ in §§ 267, 267a und 293 Handelsgesetzbuch (HGB) um jeweils rund 25 % anzuheben und somit die delegierte Richtlinie 2023/2775 der Europäischen Kommission umzusetzen. Der Schwellenwert der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer:innen bleibt unverändert. Die Einstufung in eine der Größenklassen hat hierbei mitunter weitreichende Auswirkungen z.B. auf Rechnungslegungs-, Konzernrechnungslegungs- und Prüfungspflichten. Die Anpassung berücksichtigt die Inflation seit 2013 und zielt darauf ab, betroffene Unternehmen finanziell und zeitlich zu entlasten.

Eine Übersicht der neuen Schwellenwerte finden Sie [hier](#).

Auswirkungen der Anpassung der Schwellenwerte

Die Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklasse eines Unternehmens (§ 267 HGB) verhindert, dass insbesondere Klein- und kleine Unternehmen angesichts der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 den für größere Unternehmen geltenden strengeren Rechnungslegungsvorschriften unterworfen werden.

/ Kleine oder mittelgroße Unternehmensgruppen werden trotz inflationsbedingt angewachsener Größenmerkmale weiterhin die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§ 293 HGB) in Anspruch nehmen können. Hier wurden die Schwellenwerte ebenfalls um 25 % angehoben und belaufen sich jetzt auf Umsatzerlöse von 50 Mio. € (Nettomethode) bzw. 60 Mio. € (Bruttomethode) sowie eine Bilanzsumme von 25 Mio. € (Nettomethode) bzw. 30 Mio. € (Bruttomethode). Die Zahl der Arbeitnehmer:innen blieb mit 250 ebenfalls unverändert.

/ Mit der Anpassung der Schwellenwerte verringert sich auch der Anwenderkreis der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen. Einige bislang als „große Kapitalgesellschaften“ eingestufte Unternehmen, die unter Anwendung der neuen Schwellenwerte nunmehr als mittelgroß einzustufen sind, fallen zukünftig nicht mehr in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und unterliegen damit auch nicht mehr der Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften gilt seit dem 16.4.2024, dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Das „abgespeckte“ Wachstumschancengesetz

Am 22.3.2024 hat der Bundesrat der vom Vermittlungsausschuss überarbeiteten Version des Wachstumschancengesetzes zugestimmt. Auch wenn die Entlastungen mit ca. 3,2 Mrd. € deutlich geringer ausfallen als im Regierungsentwurf, ist nun der Weg frei für eine Vielzahl von gesetzlichen Neuerungen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschlands stärken sollen.

Förderung von Elektromobilität

Zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität wurde die Grenze des Bruttolistenpreises für die Anwendung der begünstigten Besteuerung der privaten Nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen angehoben. Nun profitieren Fahrer:innen eines Elektrofahrzeugs, das nach dem 31.12.2023 angeschafft wurde, mit einem Bruttolistenpreis bis 70.000€.

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Mit dem Wachstumschancengesetz kommt die Wieder Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Entsprechend kann die degressive Abschreibungsmethode für Wirtschaftsgüter gewählt werden, die zwischen dem 1.1.2024 und 1.1.2025 angeschafft worden sind. Allerdings darf die degressive Abschreibung das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes nicht übersteigen und ist nur noch in Höhe von 20 % und nicht wie bisher in Höhe von 25 % des jeweiligen Buchwerts

möglich. Diese Maßnahme ist besonders für kapitalintensive Branchen von Bedeutung, da sie die Möglichkeit bietet, Investitionen steuerlich schneller abzusetzen, was das Wachstum und die Investitionsbereitschaft fördern sollen.

Degressive Abschreibung für Wohngebäude und Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau

Für Wohngebäude wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % ermöglicht. Voraussetzung ist, dass mit der Herstellung des Wohngebäudes nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird. Darüber hinaus können Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubauten in Anspruch genommen werden, wenn durch die Baumaßnahmen neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 5.200 € (bisher 4.800 €) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Neuregelungen der Abschreibungsmodelle, insbesondere im Hinblick auf Wohngebäude, sollen ein klares Signal an Investoren und Bauherren setzen, sich verstärkt im Wohnungsbau zu engagieren.

Erweiterter Verlustvortrag

Bisher waren Verlustvorträge, die den Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten übersteigen, auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt. Bis zum Veranlagungszeitraum 2027 wird die Höhe des Verlustvortrags auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bis zu einem Gesamtgewinn im Kalenderjahr bis zu 1.000 € steuerfrei. Bisher lag die Freigrenze bei 600 €.

Erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 GewStG für Grundstücksunternehmen

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung sowie den Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zu fördern, steigt bei der erweiterten Kürzung im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Unschädlichkeitsgrenze von 10 auf 20 % der Einnahmen aus der Grundstücksüberlassung.

Erleichterungen bei der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen

Unternehmer:innen sollen von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtungen der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € betragen hat. Bisher lag die Grenze bei 1.000 €. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer:innen werden von der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung entbunden. Unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Abgabe bei Vorliegen bestimmter Umsätze wie beispielsweise innergemeinschaftlicher Erwerbe.

Weitere Details zu Forschung und Entwicklung, zur Rentenbesteuerung und zur Istbesteuerung finden Sie in unserem [Newsroom](#).

Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber steuerfrei gestalten

Damit die Erstattung von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber lohnsteuerfrei erfolgen kann, ist einiges zu beachten. Übernimmt der Arbeitgeber die Fortbildungskosten, führen diese nicht zu Arbeitslohn, sofern sich ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Fortbildung ergibt. Dies liegt vor, wenn sich die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers durch die Fortbildung erhöhen soll.

Schriftliche Vereinbarung im Vorfeld treffen

Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger der Fortbildungsmaßnahme, ist das überwiegend eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers anzunehmen, wenn dieser vor Vertragsabschluss die Übernahme oder den Ersatz der zukünftigen Fortbildungskosten schriftlich zusagt. Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme auf die Arbeitszeit anrechnet, um das eigenbetriebliche Interesse zu gewährleisten. Sofern er die Teilnahme aber ganz oder teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet, ist das eigenbetriebliche Interesse nicht weiter zu prüfen, außer es zeigen sich konkrete Anhaltspunkte für einen Belohnungscharakter der Maßnahme.

Vereinbarung im Ausbildungsvertrag

Vom Arbeitgeber übernommene Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium sind von den Fortbildungskosten abzugrenzen. Auch hier empfiehlt sich im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ausbildungsvertrag. Ist der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren, ist das überwiegend eigenbetriebliche Interesse anzunehmen und es entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sofern jedoch der Arbeitnehmer der Rechnungsempfänger der Studiengebühren ist und der Arbeitgeber diese übernimmt, ist das überwiegend eigenbetriebliche Interesse nur gegeben, wenn der Arbeitgeber die getragenen Studiengebühren arbeitsvertraglich oder basierend auf einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage ganz oder zeitanteilig zurückfordern kann, sofern der Arbeitnehmer das Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt. Eine Ausnahme gilt, wenn der Arbeitnehmer zwar auf eigenen Wunsch austritt, der Grund dafür aber allein der Verantwortungs- oder Risikosphäre des Arbeitgebers zuzurechnen ist (z.B. im Fall einer Verlagerung des Arbeitsplatzes durch Wechsel des Unternehmensstandorts).

Werbungskosten geltend machen

Übernimmt ein neuer Arbeitgeber die Rückzahlungsverpflichtung für einen Arbeitnehmer, führt dies für ihn zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof hat 2020 aber entschieden, dass der Arbeitnehmer im Gegenzug die vom neuen Arbeitgeber übernommenen Kosten in seiner privaten Einkommensteuererklärung als Werbungskosten aus nicht selbstständiger Arbeit geltend machen kann, da er sie auch als abziehbare Werbungskosten ansetzen dürfe, hätte er sie selbst getragen.

Verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Kostenübernahme, ist ein Beleg der übernommenen Kostenrechnung zum Lohnkonto aufzubewahren. Erstattet der Arbeitgeber die Fortbildungskosten steuerfrei, darf der Steuerpflichtige diese nicht mehr in seiner privaten Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

Arbeitgeberdarlehen zur Fortbildungsmaßnahme

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Fortbildungsmaßnahme lediglich ein Darlehen, und das zu marktüblichen Bedingungen (das heißt marktübliche Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung), liegt kein Arbeitslohn vor. Sowohl eine nicht marktübliche Verzinsung als auch der (Teil-)Erlas des Darlehens können jedoch zu Arbeitslohn führen. So urteilte der Bundesfinanzhof jüngst, dass sogar der (Teil-)Erlas von Fortbildungsgebühren durch die KfW zu Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit führt, selbst wenn gegenwärtig gar kein Arbeitsverhältnis besteht.

Keine Übernahme der Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber

Sofern der Arbeitgeber die Fortbildungskosten nicht übernimmt, sollten Arbeitnehmer:innen sich vor Abschluss der Fortbildungsmaßnahme informieren, ob sie einen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben und durch die Bundesagentur für Arbeit oder die KfW Unterstützung erhalten. Trägt der Arbeitnehmer die Fortbildungskosten selbst, kann er diese in der privaten Einkommensteuererklärung als Werbungskosten zur nicht selbstständigen Arbeit geltend machen.

Fazit

Fortbildungsmaßnahmen bieten personelle Anreize, um neue Mitarbeiter:innen zu gewinnen und bestehendes Personal zu halten. Schriftliche Vereinbarungen zu einer Fortbildungsmaßnahme können daher nicht nur steuerliche Vorteile mit sich bringen, sie setzen auch klare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten. Sollten Sie Unterstützung bei der Ausgestaltung vertraglicher Vereinbarungen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Referentenentwurf zum Gesetz zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht

Am 22.3.24 hat das Bundesministerium der Justiz den lang erwarteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht veröffentlicht.

Hintergrund

Die CSRD ist am 5.1.2023 in Kraft getreten und verpflichtet alle bilanzrechtlich großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften sowie große Unternehmensgruppen, ab dem Berichtsjahr 2025 ihren (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu ergänzen und diesen von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Erstmals sollen auch Drittstaatenunternehmen mit inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Wichtige Regelungen für aufstellende Unternehmen

- Es werden u.a. folgende Gesetzesänderungen vorgeschlagen:
- / Der (Konzern-)Lagebericht ist um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, der einen gesonderten, klar erkennbaren Abschnitt bildet.
 - / In den Nachhaltigkeitsbericht sollen Angaben aufgenommen werden, die für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens bzw. Konzerns erforderlich sind.
 - / Soweit für das Verständnis erforderlich, sollen die Angaben die eigene Geschäftstätigkeit und die Wertschöpfungskette des Unternehmens bzw. des Konzerns umfassen, einschließlich Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und der Lieferkette.
 - / Die Angaben sollen in Einklang mit den EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), erfolgen.
 - / Tochterunternehmen, die in einen Konzernnachhaltigkeitsbericht einbezogen werden, können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Aufstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts befreien lassen. Dies gilt nicht für große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften.
 - / Unternehmen, die ihren (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, haben ihren (Konzern-)Lagebericht in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) aufzustellen und den Nachhaltigkeitsbericht gemäß der ESEF-Verordnung auszuzeichnen.
 - / Der (Konzern-)Lagebericht ist einschließlich des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht in deutscher Sprache beim Unternehmensregister offenzulegen.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf die Prüfung

- / Als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts soll der Nachhaltigkeitsbericht Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung sein.
- / Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden, wobei auch der Abschlussprüfer als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden kann.
- / Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll für einen Übergangszeitraum zunächst auf Basis einer prüferischen Durchsicht mit begrenzter Prüfungssicherheit erfolgen.
- / Der Prüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung soll schriftlich in einem gesonderten Prüfungsvermerk zusammengefasst werden.

Ausblick

Das Gesetzgebungsverfahren muss bis zum 6.7.2024 abgeschlossen sein. Inhaltliche Anpassungen am Referentenentwurf können bis dahin nicht ausgeschlossen werden. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

GmbH-Geschäftsführer

Bei Einziehung von GmbH-Anteilen ist Widerspruch zur Gesellschafterliste zwecklos

Hat ein GmbH-Gesellschafter sich etwas zuschulden kommen lassen, ist oft die Einziehung seines Geschäftsanteils ein probates Sanktionsmittel. Dann wird noch rasch die Gesellschafterliste geändert – mit Konsequenzen.

Hat ein GmbH-Gesellschafter sich (vermeintlich) etwas zuschulden kommen lassen, ist oft die Einziehung seines Geschäftsanteils ein probates Sanktionsmittel. Als Konsequenz wird dann noch rasch die Gesellschafterliste der GmbH geändert, und zwar mit weitreichenden Konsequenzen für den Betroffenen. Denn wer nicht mehr in der Gesellschafterliste einer GmbH steht, kann auch seine Rechte (insbesondere das Stimmrecht) nicht mehr ausüben. Dabei spielt es zunächst auch keine Rolle, ob die vorangegangene Einziehung des GmbH-Geschäftsanteils rechtens war oder nicht. Will man sich nun wehren, ist Vorsicht geboten: Ein Widerspruch gegen die Einziehung des Anteils in die Gesellschafterliste ist jedenfalls nicht möglich. Das Berliner Kammergericht entschied, dass der „ausgeschlossene“ Gesellschafter anderweitig Rechtsschutz suchen muss.

GmbH-Geschäftsanteil eingezogen – was nun?

Bei der Gesellschafterversammlung einer GmbH, an der mehrere Gesellschafter:innen beteiligt waren, wurde per

Beschluss der Geschäftsanteil eines Gesellschafters eingezogen. Im Zuge dessen wurden die Nennbeträge der Geschäftsanteile der weiteren Gesellschafter:innen aufgestockt, damit diese insgesamt wieder die betragsmäßige Höhe des Stammkapitals erreichten. Den Verlust seines Geschäftsanteils wollte der Gesellschafter indes keinesfalls klaglos hinnehmen und wandte sich ans Gericht mit dem Antrag, in die Gesellschafterliste der GmbH einen Widerspruch gegen die Einziehung seines Anteils einzutragen. Zu seinem Erstaunen lehnten die Richter:innen dies ab und auch die Berufungsinstanz, das Berliner Kammergericht, hielt die Eintragung des begehrten Widerspruchs schlichtweg für unzulässig.

Eintragung eines Widerspruchs in die Gesellschafterliste ist nicht zulässig

Die Begründung der Entscheidung fiel denkbar knapp aus: Sinn und Zweck eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste sei nicht der Schutz eines Gesellschafters vor unliebsamen Entscheidungen der übrigen Mitgesellschafter:innen. Er diene allein dazu, einen gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen zu verhindern. Diese Gefahr bestehe bei einer Einziehung von Geschäftsanteilen aber erst gar nicht, denn eingezogene Anteile werden aus der Gesellschafterliste gelöscht und können demzufolge nicht gutgläubig erworben werden.

Auf das richtige Rechtsmittel kommt es an!

Wer wirksam gegen die beschlossene Einziehung seines GmbH-Geschäftsanteils vorgehen will, muss nicht nur schnell sein, sondern auch den richtigen Weg nehmen. Hier eignet sich am besten der einstweilige Rechtsschutz, denn ein Klageverfahren ist meist langwierig und kann Jahre dauern. Mit einer einstweiligen Verfügung kann verhindert werden, dass eine falsche Gesellschafterliste im Handelsregister hinterlegt wird, die Gesellschafterrechte sind temporär geschützt. Allerdings muss der betroffene Gesellschafter – am wirksamsten mittels eidesstattlicher Versicherung – beweisen, dass der Einziehungsbeschluss unwirksam war. Dies erfordert wiederum eine exakte Schriftsatzvorbereitung, für die anwaltliche Hilfe unerlässlich ist.

Unternehmen, Privat

Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach dem Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 12.12.2023 mit der Veröffentlichung eines überarbeiteten Schreibens zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach DBA die längst überfällige Überarbeitung zumindest einiger kritischer Themen vorgenommen.

Ansässigkeit

Die neuen Verwaltungsgrundsätze beinhalten eine umfassendere Bestimmung der Ansässigkeit im Sinne des Musterabkommens. Die Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Zuteilung von Besteuerungsrechten, z.B. von Arbeitslohn und Kapitalvermögen, sowie für die Frage, welcher Staat die Doppelbesteuerung zu vermeiden hat. Das BMF hat die Beurteilung des Mittelpunkts des Lebensinteresses um eine Vielzahl von Kriterien für die persönlichen Verhältnisse aus der privaten Lebensführung und wirtschaftlicher Beziehungen einer Person ergänzt.

Wirtschaftlicher Arbeitgeber

Arbeitet ein Arbeitnehmer im Staat seines wirtschaftlichen Arbeitgebers, unterliegt er schon ab dem ersten Tag der dortigen Besteuerung. Wie lange sich der Steuerpflichtige in diesem Vertragsstaat aufhält, ist dann irrelevant, da die sogenannte 183-Tage-Regel durch den wirtschaftlichen Arbeitgeber ausgehebelt ist. Maßgebend bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers ist u.a. das betriebliche Interesse. Dessen Bestimmung hat das BMF neu aufgerollt und eine Vielzahl an Kriterien aufgenommen. Vergütungen sind nun leichter dem entsendenden oder aufnehmenden Arbeitgeber zuzuordnen. Die eingefügten Beispiele für Nachweis- und Belegpflichten des Steuerpflichtigen sind ebenfalls hilfreich.

Stock Options

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs im Jahr 2022 hatte klargestellt, dass die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Ausübung der Stock Options bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entscheidend für die Aufteilung von Besteuerungsrechten ist. Das BMF folgt in seinem Schreiben der Auffassung des Bundesfinanzhofs. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung weitere Sonderzahlungen für mehrjährige Tätigkeiten (Jubiläumzahlungen, Abfindungen, Boni etc.) entsprechend behandeln wird. Zwangsläufig führt dieser Ansatz zu abweichenden Auffassungen der deutschen Finanzverwaltung mit anderen Ländern, was zu einer Doppel- oder Nichtbesteuerung führen kann. Ob die Finanzverwaltung an ihrem strikten Ansatz festhält oder eine Einigung zwischen den deutschen Finanzbehörden und dem Ausland erzielt werden kann, ist abzuwarten.



Weitere Themen

Auch zu weiteren Themen wie Homeoffice oder Steuerausgleich (Tax Equalization/Tax Protection) enthält das Schreiben eine Reihe neuer Beispiele, Definitionen und Ergänzungen.

Anwendung auf alle offenen Fälle

Mit der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens sind ältere Verlautbarungen aufgehoben. Inwieweit die Neuregelungen zu materiellen Veränderungen führen, wird die Erfahrung der kommenden Jahre zeigen. Ein klarerer Ansatz der steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach dem DBA bleibt abzuwarten. Abweichende Interpretationen der Behandlung des Arbeitslohns mit den Finanzbehörden sind zu erwarten. Im Zweifel „kommt es darauf an“.

Gern beraten wir Sie bei Ihren Fragen rund um das Thema Arbeitnehmerentsendung.

Unternehmen

Wachstumschancengesetz: Die Änderungen in der Umsatzsteuer

Wir hatten Sie bereits auf die Einführung der E-Rechnung zum 1.1.2025 durch das Wachstumschancengesetz hingewiesen. Nun stellen wir Ihnen die übrigen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vor.

Änderungen für alle

Anhebung der Grenze für die Istbesteuerung

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Istbesteuerung wird von 600.000 € auf 800.000 € angehoben (§ 20 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die Änderung gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024. Hinweis bzw. Empfehlung: Die Istbesteuerung bietet im Gegensatz zum Regelfall der Sollbesteuerung zahlreiche Vorteile. So muss die Umsatzsteuer erst bei Geldeingang abgeführt werden, was der Liquidität zugutekommt. Eine Prüfung, ob und wann Sie die Umsatzsteuer aus Ihren Forderungen berichtigen müssen, entfällt. Wir raten daher, zu prüfen, ob eine Umstellung für Sie aufgrund der Anhebung der Umsatzschwelle in Betracht kommt. Hierbei ist zu beachten, dass die maßgebliche Umsatzgrenze (§ 19 Abs. 3 UStG) die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres betrifft und insbesondere bestimmte steuerfreie Umsätze nicht umfasst. Unsere Expert:innen helfen hier gerne weiter.

Umsatzsteuervoranmeldungen

Ab 1.1.2025 können Unternehmer:innen von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit werden, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € betragen hat (bisher 1.000 €; § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG). Sofern Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen regelmäßig zu Erstattungen führen, sollten Sie prüfen, ob eine solche Befreiung unter Berücksichtigung der Liquidität sinnvoll ist.

Kleinunternehmer

Ab 1.1.2025 werden Kleinunternehmer:innen grundsätzlich von der Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen befreit (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG). Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen Kleinunternehmer:innen – auch schon jetzt – Umsatzsteuer deklarieren müssen, z.B. weil sie unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen oder innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen (§ 18 Abs. 4a UStG). Dies wird in der Praxis häufig übersehen. Die Neuregelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024.

Änderungen für bestimmte Branchen bzw. Tätigkeiten Verfahrenspfleger – Ausweitung der Steuerbefreiung

Seit 1.4.2024 werden nun alle im Rahmen eines Betreuungs- und Unterbringungsverfahrens zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person tätigen Verfahrenspfleger:innen als begünstigte Einrichtungen anerkannt (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. m und n UStG).

Verfahrensbeistände – Ausweitung der Steuerbefreiung

Seit 1.4.2024 wird die entsprechende Steuerbefreiung um die im Rahmen einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 167 Abs. 1 i.V.m. § 317 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) für Minderjährige tätige Verfahrensbeistände ergänzt (§ 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. d UStG).

Zweckbetriebe – Klarstellung zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

Es wird klargestellt, dass hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Leistungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die im Rahmen eines Zweckbetriebs i.S.d. § 65 AO ausgeführt werden, die Prüfung der Wettbewerbsrelevanz dieser Leistungen keine Rolle spielt. Bei Zweckbetrieben i.S.d. §§ 66 bis 68 AO ist hingegen eine Prüfung der Wettbewerbsrelevanz der Umsätze erforderlich (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG).

Übertragung von Emissionszertifikaten

Seit 1.4.2024 wird es bei der Übertragung von Emissionszertifikaten nicht beanstandet, wenn der Leistende und der Leistungsempfänger übereinstimmend diese Umsätze der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterwerfen, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (Vereinfachungsregelung). Zu beachten ist, dass die Vereinfachungsregelung nur greift, sofern keine Steuerausfälle entstehen. Es sollte daher unverändert geprüft werden, wer Steuerschuldner ist.



Unternehmen

Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei Vermietung?

Kann ein Vermieter bei steuerfreier Vermietung den Vorsteuerabzug aus einer Heizungsanlage geltend machen, indem er hinsichtlich der Nebenkosten zur Umsatzsteuer optiert? Mit dieser Frage hat sich aktuell der Bundesfinanzhof auseinandergesetzt.

Fall: Nebenleistung oder nicht?

Der Kläger vermietet ein Haus mit zwei Wohnungen zu Wohnzwecken. Laut Mietvertrag setzte sich die Miete aus einer Grundmiete, „kalten“ Betriebskosten sowie den Kosten für Heizung und Warmwasser zusammen. Im Jahr 2016 installierte der Kläger eine neue Heizungsanlage. Die Mieter:innen konnten nun die Wassertemperatur individuell regulieren und erhielten jeweils eigene Zähler.

Der Kläger unterwarf die Umsätze aus den Wärmelieferungen der Umsatzsteuer und machte den Vorsteuerabzug aus der Heizungsanlage geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da die Wärmelieferungen Nebenleistungen zur steuerfreien Vermietung seien. Das Finanzgericht Münster gab dem Kläger recht. Demnach sind die Energielieferungen des Klägers gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eigenständige Leistungen, die zum Vorsteuerabzug aus den Kosten der Heizungsanlage berechtigen.

Bundesfinanzhof: Kein direkter Zusammenhang zwischen Wärmelieferungen und Heizungsanlage

Der Bundesfinanzhof versagt den Vorsteuerabzug, da die Installation der Heizungsanlage in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der steuerfreien Vermietung steht. Zur Begründung verweist der Bundesfinanzhof auf das Zivilrecht, wonach Kosten der Heizungsanlage nicht auf die Mieter:innen abwälzbar, sondern in die „Grund“-Miete einzukalkulieren sind und mit dieser abgegolten werden.

Konsequenzen

Das ist Umsatzsteuer. Bis hin zum Finanzgericht dreht sich alles um die Frage „Können Nebenkosten eigenständige Leistungen sein?“ und dann hat diese Frage für die Entscheidung des Bundesfinanzhofs keinerlei Relevanz. Ein Vorsteuerabzug aus der Installation einer Heizungsanlage setzt damit in der Regel eine steuerpflichtige Vermietung voraus. Die Frage, ob Nebenkosten umsatzsteuerlich eigenständige Leistungen sein können, hat der Bundesfinanzhof offengelassen. Diese ist aber unverändert von Bedeutung. So ist beim Bundesfinanzhof ein weiteres Verfahren anhängig, in dem ein Vermieter Strom über eine Photovoltaikanlage an seine Mieter:innen geliefert hat und den Vorsteuerabzug aus der Photovoltaikanlage beansprucht.

Privat

Vorsicht bei der Ermittlung steuerpflichtiger Fremdwährungskursgewinne und -verluste

Fremdwährungskursgewinne und -verluste im Privatvermögen sollen laut einer geänderten Auffassung der Finanzverwaltung verstärkt besteuert werden.

Bisherige Regelung zur Abgeltungsteuer

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden Kapitalerträge grundsätzlich mit einem Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Der steuerlichen Behandlung von Fremdwährungsguthaben kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Bislang wurden Kursgewinne oder -verluste entweder als privates Veräußerungsgeschäft den sonstigen Einkünften, keiner Einkunftsart oder in eingegrenzten Fällen den Kapitaleinkünften zugeordnet. Die steuerlichen Folgen hieraus sind sehr unterschiedlich. Denn im Gegensatz zu Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, greift bei privaten Veräußerungsgeschäften die tarifliche Einkommensteuer. Zudem gilt bei Letzteren die sogenannte Spekulationsfrist, nach der etwaige Kursgewinne nicht besteuert werden, wenn Fremdwährungsguthaben länger als ein Jahr gehalten wurden. Eine solche Spekulationsfrist gilt jedoch nicht bei Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Ermittlung der vorgenannten Einkünfte und die steuerliche Behandlung sind in der Praxis folglich relativ aufwendig und für die Besteuerung nicht unerheblich.

Neue Auffassung der Finanzverwaltung

Gemäß dem Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vom 19.5.2022 vertritt die Finanzverwaltung bei der Besteuerung von Fremdwährungskurseffekten nunmehr eine verschärfende Auffassung, die in jüngerer Vergangenheit auch vermehrt im Fokus der Finanzämter stand. Demnach sollen Fremdwährungsguthaben, die bislang nur als privates Veräußerungsgeschäft und folglich nur innerhalb der Spekulationsfrist besteuert werden konnten, nunmehr teilweise auch als steuerpflichtige Kapitalforderungen der Besteuerung unterliegen.

Hierbei wird zwischen Fremdwährungsguthaben mit und ohne Einkünfteerzielungsabsicht unterschieden. Steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen demnach nur Fremdwährungskursgewinne oder -verluste aus verzinlichen Fremdwährungsguthaben und deren vereinnahmten Zinsen sein. Zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft soll es dabei nach Auffassung der Finanzverwaltung auch kommen, wenn das Fremdwährungsguthaben an sich nicht umgetauscht wird, sondern dieses schlicht (erneut) verzinlich angelegt oder auf ein anderes Kreditinstitut übertragen wird.

Keine Einkünfteerzielungsabsicht wird dahingegen nach wie vor angenommen bei unverzinslichen oder unverbrieften Anlagen, Giro- sowie Zahlungsverkehrskonten, digitalen Zahlungsmitteln und Kreditkarten. In den Fällen können Fremdwährungskursgewinne weiterhin nur dann besteuert werden, wenn die Spekulationsfrist nicht überschritten wurde.

Bedeutung für die Praxis

Die Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung erweitert den Besteuerungsumfang von Fremdwährungsguthaben deutlich und ist in allen offenen Fällen anwendbar. Den inländischen Banken wurde für den Kapitalertragsteuerabzug eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2025 gewährt. Ungeachtet dessen sind die entsprechenden Einkünfte in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Für die Praxis empfiehlt es sich daher, in jedem Fall die steuerliche Behandlung von Fremdwährungsguthaben zu überprüfen und etwaige Gestaltungsmöglichkeiten zu erwägen.

Privat

Testament auf dem Bestellzettel eines Brauhauses: wirksam oder nicht?

Manch einer gibt sich bei seinem Testament besondere Mühe und nutzt sauberes weißes Papier, andere verfassen den Letzten Willen dort, wo sie gerade sind, z.B. im Brauhaus auf dem griffbereiten Bestellzettel. Aber macht das die Verfügungen unwirksam?

Testament muss nicht auf bestimmtem Papier errichtet sein

Manch einer gibt sich beim Entwurf seines Testaments besondere Mühe und benutzt sauberes weißes Schreibpapier; andere wiederum verfassen den Letzten Willen dort, wo sie gerade sind, manchmal eben auch im Brauhaus oder Restaurant auf einer Speisekarte oder dem griffbereiten Bestellzettel. Aber macht das die Verfügungen unwirksam? Das Oldenburger Oberlandesgericht (OLG) entschied Ende 2023, dass ein Letzter Wille auch dann rechtsgültig ist, wenn er auf eher ungewöhnlichem Material wie dem Bestellzettel einer Brauerei niedergeschrieben wurde. Entscheidend ist nur, ob die Äußerung ernst gemeint ist.

„BB kriegt alles“ stand auf einem Bestellzettel geschrieben

Nach Feierabend saß ein Gastwirt ab und zu noch hinter seiner Theke, wo er auch die „offenen Deckel“ der Gäste aufbewahrte. Hier fand man nach seinem Tod einen abgerissenen Zettel mit dem Logo einer Brauerei, auf dem stand: „BB kriegt alles“. Er war mit der Unterschrift des Verstorbenen versehen und auf einen Tag kurz vor dessen Tod datiert. Bei „BB“ handelte es sich um die langjährige Lebensgefährtin des Gastwirts, die Buchstabenkombinati-

on war eine Abkürzung ihres Namens. Als „BB“ bei Gericht einen Erbschein beantragte, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte, erlebte sie allerdings eine böse Überraschung. Das Nachlassgericht verweigerte die Erteilung und bestätigte damit die Ansicht der Neffen des Verstorbenen: Man könne sich nicht sicher sein, ob mit „BB“ wirklich die Lebensgefährtin gemeint sei; ferner lasse die Form des vermeintlichen Testaments doch deutlich zu wünschen übrig. Die Lebensgefährtin ließ sich davon nicht beirren und zog vors OLG – mit Erfolg.

Oberlandesgericht: „BB“ bekommt tatsächlich alles

Die Oldenburger Richter:innen konnten die Zweifel des Nachlassgerichts nicht nachvollziehen und urteilten, dass sich aus den handschriftlichen Notizen auf dem Bestellzettel der Brauerei durchaus eine ernsthafte Äußerung eines Letzten Willens des Erblassers entnehmen lasse. Auch am Fundort deszettels hinter dem Tresen zwischen unbezahlten Rechnungen störte sich das Gericht nicht im Geringsten; die Aufbewahrungsstelle sei jedenfalls für einen Gastwirt nicht völlig fernliegend. Die Richter:innen hielten damit an der Rechtsgültigkeit des Testaments fest mit der Konsequenz, dass die Neffen des verstorbenen Gastwirts schließlich doch leer ausgingen und „BB“ alles erbt. Als weitere Begründung wurde der Beweis angeführt, dass der Erblasser seine Lebensgefährtin über Jahrzehnte hinweg immer nur mit der von ihm verwendeten Abkürzung ihres Vornamens angesprochen habe und auch die Neffen sie ausschließlich „BB“ genannt hätten. Ansonsten enthalte das Testament ebenfalls alle Mindestbedingungen: Es sei eigenhändig geschrieben, unterschrieben und datiert.

Keine besonderen Anforderungen für das eigene Testament?

Auch wenn die Entscheidung einmal mehr zeigt, dass deutsche Gerichte dazu tendieren, Testamente auf ungewöhnlichen Schreibunterlagen anzuerkennen, sollte mit der Abfassung des eigenen Letzten Willens nicht zu locker umgegangen werden. Die Gerichte betonen nämlich auch, dass für die Anerkennung eines Testaments ein praxisnaher, brauchbarer Grad an Gewissheit darüber maßgeblich ist, dass der Letzte Wille eigenhändig vom Erblasser verfasst und ernst gemeint ist. Wer also möchte, dass seine letztwilligen Verfügungen ohne Wenn und Aber umgesetzt werden, tut gut daran, es nicht erst der Auslegung eines Gerichts zu überlassen, ob die Gesamtumstände für ein rechtsgültiges Testament sprechen. Es ist daher nach wie vor ratsam, den eigenen Letzten Willen auf sauberer Unterlage vollständig selbst handschriftlich niederzulegen und mit Datum, Ort und Unterschrift zu versehen. Um sicherzustellen, dass das Dokument im Ernstfall rasch gefunden wird, kann es zudem in amtliche Verwahrung gegeben werden; die ist aber kein Muss.

Björn Spilles ist neuer Koordinator für CROSS GLOBE

Wir freuen uns sehr, dass unser Partner Björn Spilles neben seiner Beratertätigkeit bei der dhpG die Aufgabe des Koordinators von CROSS GLOBE übernommen hat. Damit tritt er die Nachfolge von Jens Washausen an, dem ehemaligen Geschäftsführer des CROSS GLOBE-Partners GEOS Germany. Jens Washausen ist in den Ruhestand gegangen. Für sein großes Engagement in den vergangenen Jahren bedanken wir uns sehr.

CROSS GLOBE ist ein Netzwerk von Unternehmen, das Arbeitgeber bei Entsendungen von Mitarbeitenden ins Ausland in allen notwendigen Fragen unterstützt.

Die Mitgliedsunternehmen arbeiten in vier Kernbereichen:
/ Relocation, Umzug, Visa
/ Sicherheit
/ (Lohn-) Steuern, Arbeitsrecht und (Sozial-) Versicherungen
/ Interkulturelles und Sprachen

Wir als dhpG kümmern uns um die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Belange der ins Ausland entsandten Mitarbeitenden.



Björn Spilles ist für die Koordination aller vertrieblichen und marketingseitigen Netzwerkaktivitäten sowie für die strategische Weiterentwicklung verantwortlich und organisiert die Abstimmungen innerhalb des CROSS GLOBE-Netzwerks.

Wir wünschen Björn Spilles für seine neue Aufgabe alles Gute!

Taxieren Sie mit!
Überall, wo es
Podcasts gibt.

Folge 19: Das „abgespeckte“
Wachstumschancengesetz

Reicht es für
den Wirtschaftsaufschwung?

Jetzt einschalten



Presse

www.ksta.de

Beliebte Kölner Attraktion [Timeride] beantragt Insolvenz

„Es gibt laut Wegener hohe Hürden für die Eigenverwaltung, beispielsweise müsse der Schuldner im Insolvenzantrag bereits ein Sanierungskonzept darlegen. „Allerdings ist auch nicht jedes Verfahren für die Eigenverwaltung geeignet. Wenn die Gläubiger kein Vertrauen in den Schuldner haben, kann ein Eigenverwaltungsverfahren nicht funktionieren. Für den Unternehmer ist ein Eigenverwaltungsverfahren attraktiv, weil er das Ruder weiterhin in der Hand hält und nicht an einen Insolvenzverwalter abgeben muss.“ Es helfe, wenn der Unternehmer das Verfahren früh beantrage, dann seien die Chancen höher.“

RA Dr. Dirk Wegener
dirk.wegener@dhpjg.de



Veranstaltungen

dhpjg Online-Seminar: Die Wesentlichkeitsanalyse – Schlüssel zum effizienten Nachhaltigkeitsreporting

Die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt viele Unternehmen in Deutschland vor die Herausforderung einer verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die konkreten Anforderungen an die umfassenden Berichtsinhalte werden durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) spezifiziert. Die ESRS 1 legen die Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten, insbesondere das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, fest. Im Online-Seminar am **15.5.2024** stellen Ihnen **WP StB Thomas Bernhardt** und **StB Annika Brüning** die wichtigsten Anforderungen an eine Wesentlichkeitsanalyse vor und beantworten Ihre Fragen zum Thema. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpjg Online-Seminar: Arbeitsrecht rund um den Urlaub

In unserem jährlichen Update am **6.6.2024** stellen Ihnen **RA Alexandra Hecht** und **RA Giulia Alatzides** die neuesten Entwicklungen im Urlaubsrecht vor und klären u.a. folgende Fragen: Wer hat Anspruch auf Urlaub und eine Urlaubsvergütung? Wie wirken sich variable Gehaltsbestandteile, Elternzeiten oder längere Krankheiten auf den Urlaub aus? Wann verfällt der nicht genommene Urlaub? Wir berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung zur Verjährung von Urlaubsansprüchen, zu Hinweispflichten des Arbeitgebers und zu arbeitsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten. Anhand von Praxisbeispielen zeigen wir Ihnen, wie Urlaubsansprüche berechnet werden. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpjg Online-Seminar: Die NIS-2-Richtlinie in die Praxis überführen

Die NIS-2-Richtlinie verfolgt das Ziel, das Cybersicherheitsniveau in den EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren und zu verbessern. Mit der Vorschrift geht eine deutliche Änderung der IT-Anforderungen an Unternehmen einher, wobei der Kreis der Betroffenen deutlich erweitert wird und weit über die bisherigen KRITIS-Einrichtungen hinausgeht. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 18.10.2024 sollten sich betroffene Unternehmen daher verstärkt mit den Themen Cyber-Risikomanagement, Kontrolle und Überwachung von Zwischenfällen und der Geschäftskontinuität befassen. **RA Dr. Christian Lenz** und **Felicita Kellermann** geben Ihnen am **12.6.2024** einen Überblick über die Richtlinie und erläutern, wo Sie ansetzen sollten, um Ihr Cybersicherheitsniveau schrittweise zu erhöhen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Veröffentlichungen

WP StB Corinna Kaufhold, **Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lichte der geltenden Vorschriften**, Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Heft 7/2024, S. 355 ff.

WP StB Uwe Stengert, **Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar: Das Mandatengespräch über den Jahresabschluss: Ritual oder spannende Reise in die Zukunft?**, Verbandsnachrichten – Verbandsmagazin des Steuerberaterverbands Hessen, Ausgabe 1/2024, S. 6 ff.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- #14 Nachfolge – frühzeitig an die steuerliche Gestaltung denken
- #15 Plötzlich ohne Geschäftsführer – für den Fall der Fälle vorsorgen
- #16 Mit dem Obstkarren durch drei Jahrzehnte Unternehmenssteuerrecht – die Meilensteine der fachlichen Arbeit von Prof. Dr. Norbert Neu
- #17 Die Globale Mindeststeuer kommt – wie weltweit tätige Unternehmen endlich fair besteuert werden sollen
- #18 Geschäftspartner in der Krise – was nun? Wie Sie Ihr Unternehmen schützen, wenn ein Geschäftspartner in die Krise gerät.

Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.



Zahlungstermine

Mai 2024

Steuern und Sozialversicherung

10.5. (13.5.)

- / Lohn- und Kirchensteuer
- / Umsatzsteuer

29.5.

- / Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpjg.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de.

Internationale Kooperation



Global

INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com